



Akademien der Wissenschaften Schweiz  
Académies suisses des sciences  
Accademie svizzere delle scienze  
Academias svizras de las ciencias  
Swiss Academies of Arts and Sciences

## Statuten der Akademien der Wissenschaften Schweiz (akademien-schweiz)

*Am 6. Juli 2006 von der Gründungsversammlung verabschiedet.*

### I. Grundlagen

#### 1. Rechtsform, Sitz, Mitglieder

Rechtsform, Sitz

##### **Art. 1**

<sup>1</sup> Unter dem Namen „Akademien der Wissenschaften Schweiz (akademien-schweiz), Académies suisses des sciences (academies-suissees), Accademie svizzere delle scienze (academie-svizzere), Academias svizras de las ciencias (academias-svizras), Swiss Academies of Arts and Sciences“ (swiss-academies) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

<sup>2</sup> Der Sitz der akademien-schweiz befindet sich in Bern.

Mitglieder

##### **Art. 2**

<sup>1</sup> Mitglieder des Vereins sind die vier vom Bund anerkannten wissenschaftlichen Akademien:

- a) Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT);
- b) Schweizerische Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften (SAGW);
- c) Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW);
- d) Schweizerische Akademie der Technischen Wissenschaften (SATW).

<sup>2</sup> Die Mitgliedakademien sind verpflichtet, die Zielsetzungen der akademien-schweiz zu erfüllen und ihre Vorgaben umzusetzen. Sie gestalten ihre Grundlagen (Statuten, Reglemente) entsprechend aus.

<sup>3</sup> Die Mitgliedakademien behalten ihre rechtliche Selbständigkeit sowie ihre Unabhängigkeit.

<sup>4</sup> Der Austritt aus den akademien-schweiz ist möglich auf Ende eines Jahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten.

<sup>5</sup> Mitgliedakademien, welche die Zielsetzungen der akademien-schweiz nicht erfüllen oder deren Vorgaben nicht umsetzen, können ausgeschlossen werden.

## **2. Zweck**

### Grundsatz

#### **Art. 3**

Die akademien-schweiz festigen und vertiefen als strategischer Verbund die Zusammenarbeit ihrer Mitgliedakademien im Bestreben, das Wirken zugunsten der Wissenschaft und ihrer Funktionen in der Gesellschaft im Sinne der Forschungsgesetzgebung zu fördern.

### Allgemeine Aufgaben

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Die akademien-schweiz nehmen zu allgemeinen, übergreifenden gesellschafts- und wissenschaftspolitischen Fragen Stellung und vertreten gemeinsame Positionen der Mitgliedakademien gegenüber Dritten.

<sup>2</sup> Die akademien-schweiz können durch den Aufbau von Dienstleistungszentren oder durch die gemeinsame Nutzung von Dienstleistungen Dritter Synergien unter den Mitgliedakademien fördern.

<sup>3</sup> Die akademien-schweiz vertreten ihre Interessen in internationalen, disziplin-übergreifenden Organisationen.

<sup>4</sup> Die akademien-schweiz stehen in enger Kooperation mit wissenschaftsfördernden Behörden und Institutionen.

### Koordinierte Aufgaben

#### **Art. 5**

Die akademien-schweiz stellen die strategische Führung und Abstimmung der von den Mitgliedakademien wahrgenommenen Koordinierten Aufgaben insbesondere bezüglich folgender Bereiche sicher:

- a. Früherkennung und Kommunikation gesellschaftlich relevanter Themen im Bereich Bildung, Forschung und Technologie;
- b. Engagement für die Wahrnehmung ethisch begründeter Verantwortung in Gewinnung und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse;
- c. Pflege des Dialoges zwischen Wissenschaft und Gesellschaft mit dem Ziel, das gegenseitige Verständnis zu fördern.

Unterstützungsaufgaben

**Art. 6**

Die akademien-schweiz können ihre Mitgliedakademien in der Wahrnehmung ihrer Grundaufgaben koordinierend unterstützen.

**3. Organisationsgrundsätze und Instrumentarium**

Organisationsgrundsätze

**Art. 7**

<sup>1</sup> Die akademien-schweiz geben sich effiziente Strukturen, sorgen für eine klare Kompetenzverteilung und einfache Abläufe.

<sup>2</sup> Die Steuerung erfolgt durch eine einheitliche Führung und Aufsicht, Koordination und Konsolidierung sowie Delegation und Verrechnung.

<sup>3</sup> Die akademien-schweiz wahren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Autonomie der Mitgliedakademien.

Instrumentarium

**Art. 8**

<sup>1</sup> Zur Sicherstellung der strategischen Führung der Koordinierten Aufgaben können die akademien-schweiz

- a. Mehrjahresplanungen, Leistungsvereinbarungen, Zusatzprotokolle, Verteilungspläne, Budgets und Rechnungen der Mitgliedakademien konsolidiert den zuständigen Behörden und Institutionen vorlegen;
- b. den Mitgliedakademien die Bearbeitung von Themen oder Schwerpunkten für die Aktivitäten empfehlen oder Themen und Schwerpunkte verbindlich festlegen;
- c. die Mitgliedakademien und Dritte gegen Verrechnung mit der Durchführung von Aktivitäten beauftragen.

<sup>2</sup> Die akademien-schweiz unterstützen die Aktivitäten der Mitgliedakademien koordinierend im Rahmen des Organisationsreglements sowie allenfalls weiterer Reglemente.

## II. Organe

### 1. Uebersicht

#### Art. 9

Die akademien-schweiz haben folgende Organe:

- a. Delegiertenversammlung;
- b. Vorstand;
- c. Geschäftsleitung;
- d. Revisionsstelle.

### 2. Delegiertenversammlung

Zusammensetzun  
g

#### Art. 10

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Präsidentinnen oder den Präsidenten sowie je drei weiteren Vorstandsmitgliedern der Mitgliedakademien zusammen.

<sup>2</sup> Die Delegierten verfügen über je eine Stimme.

<sup>3</sup> Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen mit beratender Stimme teil.

Einberufung und  
Beschluss-  
fassung

#### Art. 11

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Vorstandes einberufen und geleitet. Die schriftliche Einladung mit Traktandenliste erfolgt mindestens 30 Tage vor der Versammlung. Ein Fünftel der Delegierten kann die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen.

<sup>2</sup> Zur Beschlussfassung muss von jeder Mitgliedakademie mindestens eine Delegierte oder ein Delegierter anwesend sein. Eine Delegierte oder ein Delegierter kann höchstens eine Delegierte oder einen Delegierten seiner Akademie vertreten.

<sup>3</sup> Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Die Beschlussfassung über Angelegenheiten gemäss Art. 12 Abs. 1 Bst. d und e dieser Statuten sowie über Statutenänderungen und den Ausschluss von Mitgliedakademien erfolgt mit Zweidrittelmehrheit. Für die Auflösung der akademien-schweiz ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

## Kompetenzen

### **Art. 12**

Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Vorstandes;
- b. Wahl der Revisionsstelle;
- c. Festlegung der Strategie bezüglich der Koordinierten Aufgaben, einschliesslich Vorgaben für die Mehrjahresplanungen der Mitgliedakademien;
- d. Genehmigung von Mehrjahresplanung, Jahresplanung und Budget sowie Tätigkeitsbericht und Rechnung der akademien-schweiz;
- e. Genehmigung von Berichten der Revisionsstelle;
- f. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- g. Beschlussfassung über Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.00;
- h. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedakademien;
- i. Statutenänderungen und Auflösung der akademien-schweiz;
- j. Genehmigung des Organisationsreglements sowie weiterer Reglemente.

### **3. Vorstand**

## Zusammen- setzung

### **Art. 13**

<sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich aus den Präsidentinnen oder den Präsidenten der vier Mitgliedakademien zusammen.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident wird in der Regel aus der Mitte des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung auf zwei Jahre gewählt. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Es wird ein Turnus angestrebt.

<sup>3</sup> Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

<sup>4</sup> Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

## Einberufung und Beschluss- fassung

### **Art. 14**

<sup>1</sup> In der Regel finden jährlich vier Vorstandssitzungen statt. Sie werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen und geleitet. Die schriftliche Einladung mit Traktandenliste erfolgt mindestens 10 Tage vor der Sitzung. Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.

<sup>2</sup> Beschlüsse werden mit einfachem Mehr sämtlicher Vorstandsmitglieder gefasst. Die Präsidentin oder der Präsident gibt nötigenfalls den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Stimmabgabe und Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg ist zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Verhandlung verlangt.

## Kompetenzen

### **Art. 15**

<sup>1</sup> Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Vertretung der gemeinsamen Interessen gegen aussen, insbesondere bei Konsultationen oder Stellungnahmen;
- b. Periodische Orientierung der Mitgliedakademien über Beschlüsse und Aktivitäten der akademien-schweiz und ihrer Organe;
- c. Beschlussfassung über Mehrjahresplanung, Jahresplanung und Budget sowie Tätigkeitsbericht und Rechnung der akademien-schweiz zuhanden der Delegiertenversammlung;
- d. Verabschiedung des Berichts der Revisionsstelle zuhanden der Delegiertenversammlung;
- e. Konsolidierung von Mehrjahresplanungen, Leistungsvereinbarungen, Zusatzprotokollen, Verteilungsplänen und Budgets sowie der Berichterstattung zuhanden der zuständigen Behörden oder Institutionen;
- f. Abschluss von konsolidierten Leistungsvereinbarungen und Berichterstattung;
- g. Übertragung von Aufgaben und Erteilen von Aufträgen sowie Empfehlungen an die Mitgliedakademien;
- h. Beschlussfassung über Ausgaben von Fr. 10'000.00 bis Fr. 50'000.00;
- i. Verabschiedung des Organisationsreglements sowie weiterer Reglemente und Weisungen zuhanden der Delegiertenversammlung;
- j. Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Geschäftsleitung;
- k. Genehmigung der Zuweisung der Ressorts der Geschäftsleitung und Beaufsichtigung;
- l. Wahrnehmung von Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident

- a. koordiniert die Aufgaben des Vorstandes;
- b. leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Delegiertenversammlung;
- c. vertritt die akademien-schweiz gegen aussen.

### **4. Geschäftsleitung**

## Zusammen- setzung

### **Art. 16**

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung setzt sich aus den Generalsekretärinnen oder den Generalsekretären der vier Mitgliedakademien zusammen.

<sup>2</sup> Die oder der Vorsitzende wird aus ihrer Mitte durch den Vorstand auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Es wird ein Turnus angestrebt.

<sup>3</sup> Die Verteilung der übrigen Ressorts erfolgt durch die Geschäftsleitung.

Einberufung und  
Beschluss-  
fassung

#### **Art. 17**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Geschäftsleitung treten so oft zusammen, als es die Geschäfte erfordern. Sie werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die schriftliche Einladung mit Traktandenliste erfolgt mindestens 10 Tage vor der Sitzung. Zwei Geschäftsleitungsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.

<sup>2</sup> Beschlüsse werden mit einfachem Mehr sämtlicher Geschäftsleitungsmitglieder gefasst. Die oder der Vorsitzende gibt nötigenfalls den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Stimmabgabe und Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg ist zulässig, sofern nicht ein Mitglied der Geschäftsleitung mündliche Verhandlung verlangt.

Kompetenzen

#### **Art. 18**

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Geschäfte des Vorstandes und der Delegiertenversammlung;
- b. Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes und der Delegiertenversammlung;
- c. Beschlussfassung über Ausgaben bis Fr. 10'000.00;
- d. Berichterstattung an den Vorstand.

<sup>2</sup> Die oder der Vorsitzende

- a. koordiniert die Aufgaben der Geschäftsleitung;
- b. trägt die Finanzverantwortung;
- c. verfügt über die notwendigen Weisungsbefugnisse;
- d. stellt die Abstimmung unter den Organen der akademien-schweiz sicher;
- e. gewährleistet die Abläufe zwischen den akademien-schweiz und den Mitgliedakademien;
- f. vertritt im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten die akademien-schweiz gegen aussen.

## 5. Revisionsstelle

Einsetzung	<b>Art. 19</b> Als Revisionsstelle wird ein anerkanntes Unternehmen auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
Aufgaben	<b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Die Revision erfolgt nach anerkannten Grundsätzen der Rechnungsprüfung. <sup>2</sup> Die Revisionsstelle erstattet mindestens einmal jährlich dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung einen Bericht.

## III. Finanzen

Mittel	<b>Art. 21</b> Die akademien-schweiz finanzieren sich aus folgenden Mitteln: a. Beiträge der Mitgliedakademien; b. direkt vom Bund zugewiesene Beiträge; c. Beiträge Dritter; d. allfällige weitere Einkünfte.
Ausgaben	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Die Ausgaben werden von den Mitgliedakademien nach einem zu bestimmenden Schlüssel getragen. <sup>2</sup> Über sämtliche Ausgaben wird im Rahmen des Jahresbudgets beschlossen.
Haftung, Vermögensanteil	<b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Die persönliche Haftung der Mitglieder der Organe ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. <sup>2</sup> Bei Auflösung der akademien-schweiz fällt das Vermögen den Mitgliedakademien zu gleichen Teilen zu. <sup>3</sup> Austretende oder ausgeschlossene Mitgliedakademien besitzen keinen Anspruch auf das Vermögen der akademien-schweiz.

## IV. Schlussbestimmungen

Ausführungs-  
bestimmungen

### Art. 24

<sup>1</sup> Der Vorstand erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesen Statuten in der Form eines Organisationsreglements sowie allenfalls von weiteren Reglementen (Art. 15 Abs. 1 Bst. i).

<sup>2</sup> Diese Reglemente bedürfen der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung (Art. 12 Bst. j).

Statutenänderun-  
gen und  
Auflösung

### Art. 25

<sup>1</sup> Diese Statuten können jederzeit ganz oder teilweise geändert werden.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung beschliesst darüber mit Zweidrittelmehrheit (Art. 11 Abs. 3).

<sup>3</sup> Der Beschluss über die Auflösung der akademien-schweiz bedarf der Dreiviertelmehrheit (Art. 11 Abs. 3).

Inkrafttreten

### Art. 26

<sup>1</sup> Diese Statuten ersetzen die bisherigen CASS-Statuten vom 29. Juni 2000 (mit Änderung vom 2. Dezember 2004).

<sup>2</sup> Der Vorstand bestimmt das Inkrafttreten, soweit notwendig gestaffelt, spätestens auf den 1. Januar 2008.